Anlage 56 zur GRDrs. 822/2023

# Wegfall eines Stellenvermerks zum Stellenplan 2024

| Stellennummer,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | bisheriger Stellen- vermerk | durchschnittlicher jährlicher kostenwirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 510.1012.090  5100 1112 | Jugendamt | A 11 | Sachbearbeiter/ -in | 0,5 | KW 01/2024 |  |

## Begründung:

Zum DHH 2018/2019 wurde beim Jugendamt eine halbe Stelle in A 11 für die Sachbearbeitung in der Dienststelle „Gebäudebedarfsplanung, Beschaffung und Mietmanagement“ zur Antragsbearbeitung für Investitionsprogramme des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung geschaffen.

Die Kommunen haben zwingende gesetzlichen Vorgaben nach dem Sozialgesetzbuch XIII in Verbindung mit dem Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG) und dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zu erfüllen. Danach hat jedes Kind von 1 bis 3 Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Um dieses Ziel zu beschleunigen, hat der Bund die Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“, „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014“, „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018“ „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ sowie „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020/2021“ aufgestellt, um dadurch die Schaffung dieser Kleinkindplätze finanziell zu fördern und den Rechtsanspruch umzusetzen.

Im Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung ist ein weiteres Folgeprogramm aufgeführt. Die konkrete Ausgestaltung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein etwaiges Folgeprogramm mit vergleichbarem Aufwand bearbeitet werden muss.

Sollte die Stelle nicht verlängert werden, könnten die bereits gestellten Anträge nicht weiterbearbeitet werden (z. B. Abschlagszahlungen beantragen, Verlängerungen beantragen wegen Verzögerungen beim Bau, Verwendungsnachweise fertigen, etc.). Dies würde unweigerlich zu massiven Einnahmeausfällen für die Landeshauptstadt führen. Mögliche zusätzliche Mittel in Millionenhöhe, die die Landeshauptstadt über die bereits aktuell laufenden Investitionsprogramme des Bundes beantragen kann, könnten nicht oder nur teilweise abgerufen werden. Darüber hinaus könnte für ein noch nicht näher definiertes Folgeprogramm keine neuen Anträge gestellt werden. Die Aufgaben sind somit dauerhaft.